

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE AKZEPTANZ VON KARTENTRANSAKTIONEN (April 2017)

## 1. Hintergrund und Begriffe

- 1.1 Bambora AB 556233-9423 (im Nachstehenden „**Bambora**“ genannt) ist ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit aus der Annahme und Abrechnung von Kartentransaktionen besteht. Bambora ist ein Zahlungsinstitut, das eine Bewilligung zur Erbringung von Zahlungsdiensten besitzt und der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (*Sw. Finansinspektionen*) untersteht.
- 1.2 Gemäss dem Vertrag soll Bambora die bei einem Händler mit einer Karte durchgeführten Transaktionen abrechnen.
- 1.3 Im Fall einer Abweichung zwischen den vorliegenden AGBs und einer Anweisung hat die Anweisung Vorrang.
- 1.4 Sofern sich aus dem Kontext keine abweichende Auslegung aufdrängt, schliessen im Vertrag im Singular verwendete Begriffe den Plural mit ein und umgekehrt, und Verweise auf ein Geschlecht schliessen einen Verweis auf das jeweils andere Geschlecht mit ein.
  - 1.4.1 Unter "**Vertrag**" sind der Antrag des Händlers auf Abschluss eines Akzeptanzvertrags betreffend Kartentransaktionen, Bamboras schriftliche Antragsannahme, die vorliegenden AGBs in der jeweils aktuellen Fassung, alle Änderungen am vorliegenden Vertrag, die nach Massgabe von Art. 9 und 10.5 mitgeteilt wurden sowie die jeweils geltenden Anweisungen und Anhänge (sofern vorhanden) zu verstehen, die ausdrücklich als sich auf die vorliegenden AGBs und/oder den Antrag beziehend angeben sind.
  - 1.4.2 Unter „**Bankgeschäftstag**“ ist ein Wochentag zu verstehen, an dem die Banken im Allgemeinen in Stockholm und Zürich geöffnet haben (d.h. ohne Samstage und Feiertage).
  - 1.4.3 Unter „**Karte**“ ist eine Karte oder sonstige Art von Zahlungsinstrument zu verstehen, welche/s von einem autorisierten und/oder zugelassenen Kartenaussteller ausgestellt ist, mit einer Marke eines Kartenunternehmens versehen ist und einem Kartentyp entspricht, der nach Vereinbarung der Parteien unter den Vertrag fällt. Die vereinbarten Marken und Kartentypen sind im Antrag dargestellt.
  - 1.4.4 Unter „**Karteninhaber**“ ist eine natürliche Person zu verstehen, auf deren Name eine Karte ausgestellt ist.
  - 1.4.5 Unter „**DCC - Dynamische Währungsumrechnung**“ (Dynamic Currency Conversion) ist eine Zusatzfunktion zu verstehen, durch die dem Karteninhaber angeboten wird, die Zahlung in der Abrechnungswährung der Karte abzuwickeln.

- 1.4.6 Unter „**Finanzielles Risiko**“ ist das Risiko der Rückbuchung von bezahlten, aber nicht gelieferten Waren bzw. nicht erbrachten Leistungen zu verstehen.
- 1.4.7 Unter „**Kontaktloser Zahlung**“ ist eine Zahlung zu verstehen, bei der die Karte sehr nah an das Terminal gehalten wird, damit das Terminal die Kartendaten erfassen kann.
- 1.4.8 Unter „**Anweisungen**“ sind Bestimmungen, Anweisungen, Ablaufbeschreibungen etc. zu verstehen, die von Bambora jeweils schriftlich oder mündlich herausgegeben werden.
- 1.4.9 Unter „**Händler**“ ist das Unternehmen zu verstehen, dem die Verbindung zu Bamboras System zur Akzeptanz von Transaktionen gemäss dem Vertrag gewährt wird.
- 1.4.10 Unter „**Kartenzahlungssystem-Bestimmungen**“ sind von Visa und/oder MasterCard herausgegebene Regeln, Bestimmungen, Richtlinien etc. zu verstehen.
- 1.4.11 Unter „**Verkaufsmethode**“ sind die vom Händler beim Verkauf seiner Waren und/oder Dienstleistungen verwendeten Verkaufsmethoden zu verstehen. Beispiele für Verkaufsmethoden umfassen Einzelhandelsumsätze, Absatz über das Internet und Verkauf über Versandhandel und/oder telefonische Bestellung. Für jede Verkaufsmethode können Anweisungen bestehen, welche die vorliegenden AGBs ergänzen.
- 1.4.12 Unter „**Terminal**“ ist ein technisches Gerät zu verstehen, mit dem die auf einer Karte gespeicherten Informationen erfasst werden, um eine Transaktion zu erstellen und zwar unabhängig davon ob die Informationen auf einem Magnetstreifen oder einem Chip gespeichert sind.
- 1.4.13 Unter einer „**Transaktion**“ sind sowohl 1) Kaufgeschäfte, bei der eine Karte als Zahlungsmittel verwendet wird als auch 2) Retouren/Gutschriften für entsprechende Kaufgeschäfte zu verstehen.

## 2. Verhältnis der Vertragsparteien

- 2.1 Als Parteien am Vertrag beteiligt sind einerseits Bambora und andererseits der Händler. Bambora und der Händler werden nachstehend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 2.2 Die Kartenzahlungssystem-Bestimmungen haben Vorrang vor den Vertragsbestimmungen. Dementsprechend sind sich die Parteien bewusst, dass die Zusammenarbeit gemäss dem Vertrag stets in Übereinstimmung mit den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen erfolgen muss.
- 2.3 Falls festgestellt werden sollte, dass die Zusammenarbeit nicht in Übereinstimmung mit den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen erfolgt, benachrichtigt Bambora den Händler unverzüglich hiervon. Daraufhin nehmen die Parteien unverzüglich Gespräche mit dem Ziel auf, eine Vereinbarung über die Auswirkung dieses Umstands auf die Zusammenarbeit der Parteien zu treffen. Falls die Parteien im Laufe der Gespräche innerhalb von zehn (10) Bankgeschäftstagen ab dem Datum, an dem die Gespräche aufgenommen wurden, keine Einigung erzielen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Kalendertagen durch Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

2.4 Falls sich jedoch Visa und/oder MasterCard darüber beschweren, dass die Zusammenarbeit nicht gemäss den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen abläuft und folglich fordern, dass die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden, ist jede Partei jederzeit (d.h. ungeachtet dessen, was ansonsten im Vertrag über die Kündigungsfristen festgelegt ist) berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ab dem Tag zu kündigen, der vor dem Tag liegt, an dem nach Meinung von Visa und/oder MasterCard der Mangel behoben sein müsste, sofern sie berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der Mangel innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht behoben wird/werden kann.

### 3. Geltungsbereich

3.1 Der Vertrag regelt die Geschäfte zwischen den Parteien in Bezug auf die Akzeptanz von Transaktionen und zugehörigen Geschäftsgängen. Die Transaktionen können nur in solchen Währungen abgewickelt werden, die im Vertrag festgelegt worden sind.

3.2 Die Bestimmungen des Vertrags in Bezug auf Kaufgeschäfte gelten, sofern anwendbar, ebenfalls für Retouren und/oder Gutschriften von Kaufgeschäften.

3.3 Bambora stellt dem Händler eindeutige Kundennummern für jede nach Vereinbarung der Parteien unter den Vertrag fallende Verkaufsmethode bereit. Diese Kundennummern, die in Verbindung mit der Meldung von Transaktionen durch den Händler an Bambora stets zu verwenden sind, dürfen nicht für Verkaufsmethoden oder Waren bzw. Leistungen innerhalb einer festgelegten Branche verwendet werden, die nicht zu den zwischen Bambora und dem Händler vereinbarten Branchen gehören.

3.4 Der Verkauf von Werteinheiten darf nur nach schriftlicher Genehmigung von Bambora erfolgen. Unter „**Verkauf von Werteinheiten**“ sind innerhalb des Vertrages zurzeit 1) Käufe von virtueller Währung und 2) Übertragungen an andere Zahlungslösungen einschliesslich Geschenkgutscheine, die eine Gültigkeit von mehr als sechsunddreissig (36) Monaten haben, zu verstehen.

3.5 Der Verkauf von Tabakwaren und Glücksspielen über das Internet darf nur nach schriftlicher Genehmigung von Bambora erfolgen. Unter „**Glücksspiele**“ sind im vorliegenden Vertrag zurzeit Wetten, Lotterien, Bingo, Casinos und Kauf von Werteinheiten etc., welche zur Bezahlung von Glücksspielen verwendet werden können, zu verstehen

### 4. Pflichten des Händlers

4.1 Der Händler verpflichtet sich:

- die ihm nach dem vorliegenden Vertrag obliegenden Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen zu erfüllen;
- den Vertrag und alle sich auf ihn beziehenden Richtlinien von Bambora oder einer anderen von Bambora beauftragten Partei zu beachten, einschliesslich Anweisungen, die in Antworten von Terminals oder sonstigen Arten von

Autorisierungssystemen bereitgestellt werden, einschliesslich automatisierter Sprachausgabe;

- zur Bezahlung aller vom Händler angebotenen Waren und Leistungen, ungeachtet des Kaufbetrags, alle Karten zu akzeptieren, die mit einer Marke eines Kartenunternehmens versehen sind und einem Kartentyp entsprechen, der nach Vereinbarung der Parteien unter den Vertrag fällt. Bambora ist berechtigt, den Umstand, dass der Händler Karten als Zahlungsmittel akzeptiert, einzutragen und damit zu werben;
- auf Beschwerden von Karteninhabern zu reagieren und gemäss den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen Rückbuchungen zu verarbeiten (im Nachstehenden als „**Rückbuchungen**“ bezeichnet);
- den Einsatz von Karten 1) für betrügerische Zwecke, 2) in anderer Weise, die gegen die zulässige Verwendung von Karten verstösst und 3) für einen vom Karteninhaber nicht genehmigten Zweck nicht zu fördern bzw. solche Karten nicht zu akzeptieren;
- in Verbindung mit der Kartenzahlung: 1) kein Bargeld auszuzahlen; 2) keine Schecks oder anderen Zahlungsanweisungen auszustellen und 3) keine Zahlung für Forderungen ausser Zahlungen für die Waren und/oder Leistungen des Händlers abzusichern;
- die Bambora Marken nur für die von den Parteien schriftlich vereinbarten Zwecke zu verwenden;
- geltendes Recht und die jeweils gültigen Verordnungen und Verfügungen von öffentlichen Behörden zu beachten;
- keine Mehrfachkaufgeschäfte in Bezug auf einen Einzelkauf mit der gleichen Karte zu erzeugen und
- keine Transaktionen an Bambora zu übertragen, die bei einer anderen Partei als dem Händler ausgeführt wurden.

4.2 Retouren/Gutschriften beziehen sich auf ein vorher durchgeführtes Kaufgeschäft. Der Retouren-/Gutschriftbetrag darf den Betrag des Kaufgeschäfts nicht überschreiten. Die Retoure/Gutschrift erfolgt unter Einsatz der für das Kaufgeschäft verwendeten Karte. Sofern keine anders lautende, schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist, kann der Betrag nicht bar erstattet werden. In Verbindung mit Retouren/Gutschriften ist vom Händler ein Unterschriftenbeleg oder ein gleichwertiges Dokument für die Transaktion zu unterzeichnen.

4.3 Wenn der Händler selbst eine Karte besitzt, darf diese Karte (wenn es sich bei dem Händler um ein Einzelunternehmen, eine einfache Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine GmbH, oder eine andere Gesellschaft mit beschränktem Aktionärskreis handelt) nicht zur Zahlung bei diesem Händler verwendet werden. Der Besitz einer Karte bedeutet, dass der Karteninhaber und der Händler identisch sind, d.h. die gleiche persönliche Identifikations- oder Registriernummer haben, bzw. dass der Karteninhaber Inhaber oder Teilhaber des Händlers ist.

4.4 Um einen hohen Sicherheitsstandard bei weltweiten Kartenzahlungssystemen aufrechterhalten und das Vertrauen in Karten als Zahlungsmittel zu fördern, ist es von grösster Wichtigkeit, dass jeder, der Karteninformationen verarbeitet, dies auf sichere

Weise tut. Unter „**Kartennformationen**“ sind Informationen zu verstehen, die auf der Vorder- oder Rückseite der Karte aufgeprägt oder gedruckt sind, einschliesslich der Informationen, die auf dem Magnetstreifen oder Chip der Karte gespeichert sind. Aus diesem Grunde hat sich die Branche auf einen gemeinsamen Industriestandard zur Verarbeitung von Kartennformationen geeinigt. Dieser Standard heisst Payment Card Industry (PCI) Data Security Standard (DSS) und wird unter anderem von Visa und MasterCard entwickelt.

- 4.5 Der Händler verpflichtet sich, den PCI DSS Standard in der jeweils auf der Website [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org) veröffentlichten Version zu beachten. Die Anweisungen enthalten Zusatzinformationen über PCI DSS, sowie eine Beschreibung der vom Händler in Verbindung mit der Verarbeitung der Kartennformationen zu beachtenden Aspekte. Hierzu gehört unter anderem die Nichtverwendung von Terminals oder Kartennlösungen, die nicht nach den PA DSS (Payment Application Data Security Standards) zugelassen sind, falls festgelegt ist, dass dies von Bambora verlangt wird. Bambora informiert den Händler über wichtige Neuigkeiten und Änderungen am PCI DSS in einer von Bambora für geeignet befundenen Weise und Häufigkeit.
- 4.6 Der Händler verpflichtet sich, seinen Zahlungsdienstleister und Bambora unverzüglich zu informieren, falls er irgendwelche Unregelmässigkeiten oder eine betrügerische Verwendung von Kartendaten feststellt oder vermutet.
- 4.7 Der Händler verpflichtet sich, keine sensiblen Karten- oder Zahlungsdaten zu speichern. In Fällen, in denen es im Hinblick auf die Geschäfte des Händlers erforderlich ist, Karten- oder Zahlungsdaten zu verarbeiten oder zu speichern, muss diese Verarbeitung und/oder Speicherung gemäss den „Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen“ („Guidelines on the security of internet payments“; EBA/GL/2014/12)“ ausgeführt werden.
- 4.8 Wenn der Händler Waren und/oder Leistungen anbietet, darf er keinen höheren Preis oder einen Aufpreis für Kartenzahlungen berechnen als den Preis für Zahlungen, die auf andere Art erfolgen, es sei denn, dass dieser höhere Preis oder Aufpreis unter schweizerischem Recht und den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen zulässig ist.

Falls der Händler in Verbindung mit der Verwendung einer bestimmten Karte einen Aufpreis anwendet oder eine Gebührensenkung anbietet, muss er dies dem Kartennhaber vor der Durchführung der Transaktion mitteilen. Die vom Händler berechnete Gebühr muss angemessen sein und schweizerischem Recht und den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen entsprechen.

- 4.9 Falls der Händler dem Kartennhaber nachträglich Kosten berechnen möchte, die in Verbindung mit einer Dienstleistung etc. entstanden sind (wie z.B. einem Hotelbesuch, einer Fahrzeuganmietung oder ähnliches), muss er den Kartennhaber informieren und vor nachträglicher Berechnung dessen Einverständnis einholen. In diesem Fall muss der Händler die Transaktion nach Möglichkeit in zwei (2) Teile aufteilen, d.h. dem Kartennhaber den Teil des Transaktionsbetrages, der zum Transaktionszeitpunkt bekannt war, direkt belasten und ihm später nachträglich nur den Teil des Transaktionsbetrages belasten, der zum Transaktionszeitpunkt noch nicht bekannt war.

- 4.10 Wenn der Händler von einer fehlerhaft ausgeführten Transaktion Kenntnis nimmt, muss er Bambora so schnell als möglich und keinesfalls später als binnen fünfundvierzig (45) Kalendertagen benachrichtigen und um Berichtigung bitten.

## **5. Pflichten von Bambora**

- 5.1 Bambora verpflichtet sich, die Zahlung für das unter Verwendung von Karten getätigte Kaufgeschäft auf das benannte Konto zu leisten, vorausgesetzt dass 1) das Kaufgeschäft bei Bambora innerhalb der in den Anweisungen vorgeschriebenen Frist eingegangen ist; 2) es die im Vertrag festgelegten Forderungen erfüllt und 3) dass der Händler ansonsten die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllt hat.

- 5.2 Die Haftung von Bambora nach dem Vertrag erstreckt sich nur auf Transaktionen, die tatsächlich bei Bambora eingehen. Dementsprechend haftet Bambora, falls der Händler einen Dritten mit der Lieferung der Transaktionen an Bambora beauftragt, nicht für Forderungen, Massnahmen oder Unterlassungen, die sich auf die Zusammenarbeit zwischen dem Händler und dem Dritten beziehen. Bambora übernimmt ebenfalls keine Haftung für Fehler oder ähnliche Irrtümer bei den ihr zugehenden Transaktionen, wenn der Fehler durch Umstände hervorgerufen wird, die auf den Dritten zurückzuführen sind.

- 5.3 Bambora liefert dem Händler nachträglich Informationen in Bezug auf durchgeführte Transaktionen, d.h. Informationen in Bezug auf die Höhe der Transaktionen, Gebühren und, sofern anwendbar, Wechselkurse. Die Informationen werden in der von den Parteien getrennt vereinbarten Häufigkeit und Weise bereitgestellt.

- 5.4 Ausser wenn die im vorstehenden Art. 5.1 und 5.2 erwähnten Umstände vorliegen, haftet Bambora dem Händler gegenüber nur für die von diesem direkt erlittenen Verluste, wenn durch ein Gericht endgültig festgestellt wird, dass Bambora grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Bambora haftet jedoch unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden oder für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Kartenaussteller der Durchführung einer Transaktion nicht zugestimmt hat.

## **6. Haftung des Händlers**

- 6.1 Der Händler haftet dem Karteninhaber gegenüber für alle Schäden und Abweichungen in Bezug auf die Qualität, den Zustand und die Ausführung der verkauften Waren und Dienstleistungen. Solche Mängel und/oder Abweichungen, sowie die Nichtlieferung oder mangelhafte Lieferung von Waren/Dienstleistungen an einen Karteninhaber oder eine von ihm benannte Partei werden stets als Verletzung der Pflichten des Händlers betrachtet, wie im nachstehenden Art. 6.3 vierter Punkt und in Art. 10.2 beschrieben.

- 6.2 Die Haftung des Händlers gemäss dem vorstehenden Art. 6.1 gilt unbeschadet einer eventuell zwischen dem Händler und dem Karteninhaber, dem Käufer oder einer sonstigen Partei geschlossenen Vereinbarung. Vorstehendes gilt ebenfalls, wenn der Händler 1) Geschäftsvorgänge als Vertreter/Mittelsmann etc. durchführt und dadurch Waren und/oder Dienstleistungen eines Dritten/Unterlieferanten verkauft/vermittelt

oder 2) Waren und/oder Dienstleistungen für einen Dritten/Untertieranten verkauft/vermittelt und dadurch eine andere Partei als der Händler erforderlich ist, um die Erfüllung zu bewirken (z.B. Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen oder Durchführung einer Veranstaltung, einer Reise etc.), auf die sich die Transaktion bezieht.

6.3 Der Händler ist auf Ersuchen von Bambora verpflichtet, Bambora alle Beträge zuzüglich Zinsen und Bearbeitungsgebühren zu erstatten, die Bambora an einen Kartenaussteller, Karteninhaber oder eine andere Partei (z.B. Visa oder MasterCard) gezahlt/erstattet hat und zwar infolge:

- der dem Händler nach dem vorstehenden Art. 6.1 und 6.2 obliegenden Pflichten;
- der endgültigen Belastung von Bambora durch einen Kartenaussteller für eine Transaktion, die Gegenstand einer Reklamation gemäss den Rückbuchungsbestimmungen von Visa und/oder MasterCard ist;
- des Umstands, dass der Händler ohne Anwendung der üblichen Sorgfalt eine ungültige oder gefälschte Karte oder eine Karte angenommen hat, die in unbefugter Weise verwendet wurde;
- der Tatsache, dass der Händler in irgendeiner Hinsicht gegen die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten oder in anderer Weise gegen den Vertrag verstossen hat oder
- geltenden Rechts oder gültiger Verordnungen und Anordnungen öffentlicher Behörden.

6.4 Ungeachtet dessen, ob dem Händler Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder eine andere Handlungsweise zur Last gelegt werden kann, ist er verpflichtet, auf Ersuchen von Bambora eine Entschädigung für alle Beträge zu zahlen (z.B. Gebühren und sonstige wirtschaftliche Sanktionen), die Bambora an Visa und/oder MasterCard zahlen muss, soweit sich dieser Betrag auf den Vertrag und 1) Transaktionen, die Gegenstand einer Reklamation oder 2) Betrug, Bösgläubigkeit oder Vorsatz sind, bezieht.

6.5 Falls Bambora vor einer Verpflichtung, einen Betrag gemäss dem vorstehenden Art. 6.3 oder 6.4 zu zahlen, eine Verwarnung, Anordnung oder Ähnliches (z.B. von Visa oder MasterCard) erhält, muss Bambora den Händler unverzüglich über die Massnahmen oder Ähnliches informieren, die er nach Möglichkeit ergreifen muss, damit auf Seiten Bamboras keine Verpflichtung zur Zahlung des Betrages eintritt.

6.6 Falls nach Meinung von Visa und/oder MasterCard beim Händler ein Ausmass an Reklamationen aufgrund von Betrug, unbefugten Käufen oder Reklamationen von Karteninhabern aufgetreten ist, das unannehmbar hoch im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Kaufgeschäfte des Händlers ist, ist Bambora berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## **7. Zahlungsbedingungen**

7.1 Die Zahlung der vereinbarten Preise und Gebühren durch den Händler an Bambora erfolgt durch Abbuchungen von dem vom Händler benannten Konto oder durch Vornahme eines Abzugs durch Bambora für den zwischen den Parteien in Verbindung mit den Zahlungsvorgängen anwendbaren Betrag. Falls der Nettowert weniger als Null (0) beträgt, begleicht der Händler auf Gesuch von Bambora den Betrag durch Gutschrift auf

dem Bankkonto von Bambora. Falls aus irgendeinem Grunde keine der vorstehenden Zahlungsoptionen möglich ist, behält sich Bambora das Recht vor, dem Händler den ausstehenden Betrag in Rechnung zu stellen.

- 7.2 Falls Bambora zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass sich ihr Finanzielles Risiko oder ihre Kreditrisikoeinschätzung in Bezug auf den Händler erhöht hat, ist Bambora berechtigt, die Zahlungsbedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern, um diesem höheren Finanziellen Risiko oder Kreditrisiko gerecht zu werden. Bambora ist weiterhin berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen, falls sie diese für notwendig erachtet.

## **8. Bamboras Recht auf Einbehalt und/oder Verzögerung von Zahlungen und Recht auf Begleichung durch Abbuchung**

- 8.1 Falls sich nach Meinung von Bambora das Kreditrisiko oder Finanzielle Risiko des Händlers erhöht hat, weil der Händler seinen Verpflichtungen nach dem Vertrag nicht nachkommt oder seine Zahlungsfähigkeit von Bambora mit Grund für zweifelhaft gehalten wird oder der Vertrag gekündigt wurde, so ist Bambora ohne weiteres Zuwarten berechtigt, Zahlungen an den Händler einzubehalten oder zumindest bis zum Ablauf der Anspruchsfrist hinauszuzögern.

Zahlungen, die nach der vorstehenden Klausel einbehalten oder hinausgezögert werden, können von Bambora für alle nach dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen des Händlers gegenüber Bambora verwendet werden. Vorstehendes gilt ebenfalls für Verpflichtungen, die nach der Kündigung des Vertrages bis zu dem Tag entstehen, an dem Bambora den gesamten einbehaltenden Betrag zahlt.

- 8.2 Zusätzlich zum vorstehenden Abschnitt ist Bambora berechtigt, Zahlungen an den Händler einzubehalten oder hinauszuzögern, wenn Bambora es für wahrscheinlich hält, dass eine Transaktion Gegenstand einer Rückbuchung wird. In einer solchen Situation ist Bambora berechtigt, die Zahlung eines der erwarteten Rückbuchung entsprechenden Betrages einzubehalten und/oder hinauszuzögern.
- 8.3 Wenn der Vertrag (aus irgendeinem Grunde) gekündigt wird oder der Händler keine Transaktionen mehr an Bambora sendet, werden die regelmässigen Zahlungen ab dem Tag, an dem die Kündigung des Vertrages ausgesprochen wird, eingestellt, und die Zahlung der von Bambora einbehaltenen Beträge erfolgt gemäss dem vorstehenden Art. 8.1.
- 8.4 Voraussetzung für die Freigabe der einbehaltenen Beträge durch Bambora ist, dass der Händler auf Ersuchen von Bambora solche Dokumente an Bambora liefert, aus denen das Lieferdatum der verkauften Waren und/oder Dienstleistungen hervorgeht. Die Zahlung der freigegebenen Beträge erfolgt auf monatlicher Basis oder nach sonstiger Festlegung von Bambora und unter der Voraussetzung, dass der Händler Bambora die von Bambora für ausreichend befundene Dokumente geliefert hat. Bambora ist berechtigt, Gelder in Höhe des ausstehenden Wertes der nicht gelieferten oder nicht verwendeten Waren und/oder Dienstleistungen einzubehalten (der auf der Basis der vom Händler erhaltenen Informationen ermittelt wird).

- 8.5 Zahlungen, die nach der vorstehenden Klausel einbehalten oder hinausgezögert wurden, können von Bambora für alle nach dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen des Händlers gegenüber Bambora verwendet werden. Vorstehendes gilt ebenfalls für Verpflichtungen, die nach der Kündigung des Vertrages bis zum Tag entstehen, an dem Bambora den gesamten einbehaltenden oder hinausgezögerten Betrag zahlt.
- 8.6 Die Begleichung von Beträgen gemäss Art. 6.3 und 6.4 kann durch Abbuchung von dem vom Händler bezeichnete Konto oder durch Abzug von dem von Bambora in Verbindung mit den zwischen den Parteien anwendbaren Zahlungsvorgängen zu zahlenden Betrag erfolgen. Der Händler ist verpflichtet sicherzustellen, dass das bezeichnete Konto ausreichend Deckung aufweist.

Bambora informiert den Händler unverzüglich über den Grund der Ausgleichspflicht des Händlers. Falls der Händler der Meinung ist, dass er nicht entschädigungspflichtig ist, muss er Bambora hierüber unverzüglich informieren und die Gründe hierfür angeben. Der vorliegende Art. 8.6 bleibt während der gesamten nach den Kartenzahlungssystem-Bestimmungen über die Rückbuchung jeweils geltenden Anspruchsfrist in Kraft.

## **9. Preise**

Als Gegenleistung für die von Bambora gemäss dem Vertrag erbrachten Leistungen zahlt der Händler die jeweils von Bambora im Allgemeinen angewandten Preise und Gebühren, die in dem Antrag auf Anschluss an das System von Bambora zur Akzeptanz von Kartentransaktionen oder in der Mitteilung angegeben sind, die Bambora dem Händler sendet, um ihm mitzuteilen, dass sein Antrag angenommen wurde.

Bambora kann ihre Preise und Gebühren jederzeit anpassen. Diese Änderungen treten frühestens dreissig (30) Kalendertage nach Benachrichtigung des Händlers in Kraft.

## **10. Vertragslaufzeit**

- 10.1 Der Vertrag gilt als an dem Tag geschlossen, an dem Bambora den Antrag auf Anschluss an das System von Bambora zur Akzeptanz von Kartentransaktionen genehmigt. Bambora informiert den Händler schriftlich, dass der Antrag genehmigt wurde und dass der Vertrag somit in Kraft getreten ist. Der Vertrag hat eine Laufzeit von sechsunddreissig (36) Monaten. Er kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden.
- 10.2 Falls eine Partei einen wesentlichen Verstoss gegen die ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten begeht, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Dementsprechend ist Bambora unter anderem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Abbuchung gemäss dem vorstehenden Art. 6 nicht erfolgen kann oder die Zahlung nicht gemäss dem vorstehenden Art. 9 geleistet wird.

10.3 Bambora ist ebenfalls in den folgenden Fällen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt: 1) *Im Falle* einer erheblichen Änderung der Eigentumsverhältnisse des Händlers; 2) *Falls* der Händler oder eine mit ihm verbundene Person in einem im nachstehenden Art. 13.3 aufgeführten Register eingetragen ist oder wird oder Umstände eintreten, die einen Grund für eine solche Eintragung darstellen; 3) *Falls* Bambora es, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, für wahrscheinlich hält, dass der Händler an einer kriminellen Aktivität beteiligt ist; 4) *Falls* nach der fundierten Auffassung von Bambora die Anzahl oder Art der Transaktionen in Bezug auf welche Reklamationen eingereicht wurden, von der von Bambora für normal erachteten Anzahl oder Art abweicht; 5) *Falls* der Händler falsche, unvollständige oder irreführende Informationen bereitgestellt hat; 6) *Falls* sich nach der fundierten Auffassung von Bambora der Betrieb, die Branchenzugehörigkeit oder die Art des Händlers im Vergleich zu den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung herrschenden Umstände geändert hat oder wird; 7) *Falls* die Zahlungsfähigkeit des Händlers nach Bamboras angemessener Beurteilung in Frage gestellt werden kann; 8) *Falls* nach Bamboras vernünftiger Einschätzung mit Zahlungsunfähigkeit des Händlers zu rechnen ist; 9) *Falls* der Händler eine seiner Pflichten gegenüber den Karteninhabern im Wesentlichen nicht erfüllt; 10) *Falls* der Händler nicht alle unter den Vertrag fallenden Karten akzeptiert oder 11) *Falls* der Händler nach Bamboras vernünftiger Einschätzung durch sein Verhalten oder die Art wie er sein Geschäft führt, dem Ruf von Bambora schaden könnte.

10.4 Bambora überprüft regelmässig, inwieweit die ihr vom Händler gelieferten Informationen, z.B. bezüglich des Zeitraums, der zwischen dem Datum der Kartenzahlung beim Händler und dem Datum der Lieferung/ Ausführung des Produktes/ der Dienstleistung verstreicht, auf die sich die Zahlung bezieht, mit den tatsächlich jeweils vorherrschenden Umständen übereinstimmt. Der Händler ist verpflichtet, in angemessenem Umfang dabei mitzuwirken, um diese Überprüfung zu erleichtern.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Überprüfung erfolgt in erster Linie um sicherzustellen, dass die Zahlungsbedingungen und jede beigebrachte Sicherheit zur Absicherung des Zahlungsanspruchs von Bambora etc. jeweils 1) den tatsächlichen Umständen entsprechen und 2) auch ansonsten im Einklang mit den Richtlinien und der Politik von Bambora stehen.

Falls die vom Händler gelieferten Informationen von den tatsächlichen Umständen abweichen, ist Bambora berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die ihrer Ansicht nach erforderlich sind, um die entsprechenden Diskrepanzen auszugleichen. Zu diesen Massnahmen kann unter anderem gehören, dass Bambora verlangt, 1) dass der Händler zusätzliche oder geänderte Sicherheiten zur Absicherung von Bamboras Zahlungsansprüchen beibringt oder 2) dass die Zahlungsbedingungen geändert werden.

Falls der Händler die von Bambora geforderten Massnahmen gemäss dem vorstehenden Absatz nicht akzeptiert, ist Bambora berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

- 10.5 Die aktuellen AGBs und Anweisungen können auf Innocards und Bamboras Website eingesehen werden ([www.innocard.ch](http://www.innocard.ch), [www.bambora.com](http://www.bambora.com)). Bambora ist berechtigt, diese AGBs und/oder Anweisungen jederzeit und ohne vorherige Zustimmung des Händlers zu ändern. Der Händler ist dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Fassungen auf dem Laufenden zu halten. Bei wesentlichen Änderungen liefert Bambora dem Händler unverzüglich die neue Version der AGBs und/oder Anweisungen oder informiert ihn darüber, wo diese erhältlich sind. Falls der Händler Bambora vor dem Datum des Inkrafttretens nicht davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, wird davon ausgegangen dass er die Änderungen akzeptiert hat.
- 10.6 Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen, wobei Versand per Fax oder E-Mail der Schriftform gleichgestellt ist. Die Bestimmungen von Art. 15.8 finden auch auf eine Kündigungsmitteilung Anwendung.
- 10.7 Unabhängig vom Grund der Kündigung gilt, dass im Falle einer ausgesprochenen Kündigung des Vertrages gleichzeitig die Möglichkeit des Händlers Kartenzahlungen gemäss diesem Vertrag abzuwickeln endet und folglich Bambora ihrerseits nicht mehr berechtigt oder verpflichtet ist, Transaktionen vom Händler zu akzeptieren.
- 10.8 Unabhängig vom Grund der Kündigung gilt, dass falls der Vertrag gekündigt wird, bleiben die Parteien für alle Transaktionen haftbar, die vor dieser Kündigung auf der Grundlage des Vertrages abgewickelt wurden.

## **11. Berichtswesen**

- 11.1 Ohne abweichende Vereinbarung hat der Händler Bambora den letzten Jahresbericht (oder vergleichbare Informationen, sofern er nach schweizerischem Recht nicht zur Erstellung eines Jahresberichts verpflichtet ist) in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch vorzulegen. Diese Informationen sind unverzüglich, spätestens aber binnen zwei (2) Wochen ab dem Datum der Genehmigung des Jahresberichts, zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Händler Bambora auf deren Gesuch hin unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei (2) Wochen alle sonstigen Informationen bereitzustellen, die für die Zusammenarbeit der Parteien nach dem Vertrag von Bedeutung sein können.
- 11.2 Der Händler benachrichtigt Bambora unverzüglich schriftlich über Änderungen an der Zusammensetzung seines Verwaltungsrats, Geschäftsleitung, Firmennamen, seine Eigentumsverhältnisse, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, relevante Kontonummern, Änderungen der Branchenzugehörigkeit oder der Tätigkeiten und über sonstige Umstände, die nach dem Vertrag von Bedeutung sein können.
- 11.3 Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Vorfälle, von denen anzunehmen ist, dass sie jetzt oder künftig die Zusammenarbeit nach dem Vertrag als Ganzes oder in Teilen beeinträchtigen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass alle geplanten Änderungen am IT-System einer Partei, von denen anzunehmen ist, dass sie die Zusammenarbeit beeinträchtigen, der anderen Partei unverzüglich nach Beginn der Planung in Bezug auf die Änderungen mitgeteilt werden.

## 12. Höhere Gewalt

- 12.1 Bambora haftet nicht für Nichterfüllung einer ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflicht, wenn dieses Versäumnis auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen ist und Umstände vorliegen, auf die Bambora keinen Einfluss hat und welche die rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten verhindern oder wesentlich erschweren.

Ereignisse Höherer Gewalt umfassen unter anderem Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorhandlungen, Ein- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, Einschränkungen der öffentlichen Transportmittel, Mangel oder Verzögerung bei der Energieversorgung oder Telefonverbindungen, Massnahmen oder Unterlassungen öffentlicher Behörden, neue oder geänderte Rechtsvorschriften, Anordnungen oder Massnahmen öffentlicher Behörden, Arbeitskämpfe, Blockaden, Brand, Überschwemmung, ausgedehnte Schäden oder Zerstörung von Eigentum oder schwere Unfälle, sowie Mängel oder Verzug in Verbindung mit Produkten oder Leistungen von Unterlieferanten infolge der vorgenannten Umstände (wobei jeder Fall als "**Ereignis Höherer Gewalt**" bezeichnet wird). Arbeitskämpfe gelten ungeachtet der Rolle einer Partei an diesem Konflikt als Ereignis Höherer Gewalt.

Falls Bambora unter Berufung auf den vorliegenden Absatz 12.1 aus den ihr nach dem Vertrag obliegenden Pflichten entlassen werden möchte, muss sie dies dem Händler, wenn möglich, unverzüglich mitteilen.

- 12.2 Falls die Erfüllung des Vertrages während eines Zeitraums von mehr als fünfzehn (15) Bankgeschäftstagen aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt erheblich erschwert ist, ist jede Partei ohne Haftung berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Kalendertagen durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen.

## 13. Vertraulichkeit und Eintragung

- 13.1 Die Bestimmungen des Vertrages sind, mit Ausnahme von Informationen, die auf Bamboras Website bereitgestellt werden, einschliesslich der vorliegenden AGBs vertraulich, und die Parteien sind nicht berechtigt, Informationen über den Inhalt des Vertrages Dritten preiszugeben. Ferner darf keine Partei einem Dritten Informationen über das Geschäft der anderen Partei offenlegen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gelten.

Der Händler willigt jedoch ein, dass Bambora gemäss der Vertraulichkeitspflicht von Zahlungsinstituten die im vorstehenden Abs. 1 aufgeführten Informationen an 1) Unternehmen, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie Bambora, 2) Visa und/oder MasterCard, 3) Unternehmen, mit denen Bambora zusammenarbeitet, um die Erfüllung des Vertrages in Bezug auf z.B. PCI DSS und andere Sicherheitsaspekte sicherzustellen und 4) Unternehmen, mit denen Bambora zusammenarbeitet und die den Händler für Bambora angeworben haben, weitergibt. Der Händler willigt ein, dass Bambora Informationen, die erforderlich sind, um den beantragten Dienst anzuschliessen, wie zum Beispiel Firmenname, Eintragsnummer, Kontaktangaben, Kundennummer und MCC-Code, an Terminallieferanten, Zahlungsdienstleister (sog. Payment Service Providers; PSP) und andere Erbringer von Zahlungsdiensten weitergibt.

Der erste Absatz hindert weder Bambora noch den Händler daran, diese Informationen offenzulegen, wenn Bambora oder der Händler kraft eines Gesetzes, einer behördlichen Vorschrift oder Bestimmung, sowie infolge der Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts zu deren Offenlegung verpflichtet ist. Ebenfalls hindert der erste Absatz Bambora nicht daran, diese Informationen mit ihren Dienstleistern oder Unternehmen innerhalb der Bambora Unternehmensgruppe zwecks Förderung anderer Bambora Produkte oder Leistungen zu teilen.

13.2 Die Eintragung in Sonderregistern kann erfolgen, falls der Vertrag wegen eines Vertragsbruchs des Händlers oder wegen Bereitstellung falscher, unvollständiger oder irreführender Angaben durch den Händler z.B. nach Unterzeichnung des Vertrages gekündigt wird.

13.3 Dieses in Absatz 13.2 erwähnte Register wird z.B. jeweils von Visa und/oder MasterCard unterhalten. Im Vertrag schliessen „**Sonderregister**“ ebenfalls die verschiedenen Überwachungssysteme mit ein, die von Visa und/oder MasterCard in Bezug auf Kartenannahme- und Abrechnungsverträge unterhalten werden, die wegen Vertragsbruch oder aus ähnlichen Gründen gekündigt wurden.

## 14. **Abtretung**

Keine der Parteien darf ihre nach dem Vertrag bestehenden Rechte und/oder Pflichten ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, die ihre Zustimmung nicht unbegründet zurückhalten, hinauszögern oder von Bedingungen abhängig machen darf, an einen Dritten abtreten. Bambora darf jedoch ohne Zustimmung des Händlers ihre Rechte und/oder Pflichten an Unternehmen abtreten, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie Bambora.

## 15. **Sonstige Bestimmungen**

15.1 In Bezug auf die tägliche Koordinierung gemäss dem Vertrag ernennt jede Partei einen Ansprechpartner, dessen Name und Kontaktangaben der anderen Partei mitzuteilen sind.

- 15.2 Falls der Vertrag keine Angaben über die Tragung oder Verteilung der Kosten enthält, die infolge der Zusammenarbeit entstehen, beschliessen die Parteien, nachdem sie den Beschluss zur Durchführung einer bestimmten Massnahme gefasst haben, ebenfalls über die Weise, wie die Kosten einer solchen Massnahme beglichen werden soll. Ohne einen solchen Beschluss oder falls sich die Parteien nicht darauf einigen können, von wem die Kosten getragen oder wie sie verteilt werden und falls die Massnahme dennoch durchgeführt wird, ist die Partei, die beschliesst, diese Massnahme durchzuführen, allein für die damit zusammenhängenden Kosten verantwortlich.
- 15.3 Soweit im Vertrag nicht anders angegeben, sind die Parteien nicht berechtigt, einander zu vertreten oder die Marken, Firmennamen oder das Knowhow der anderen Partei ohne deren schriftliche Zustimmung zu verwenden. Dieses Nutzungsrecht begründet keine Rechte und endet unverzüglich bei Kündigung des Vertrages.
- 15.4 Die Überschriften im vorliegenden Vertrag sind nur zwecks einfacherer Lesbarkeit eingefügt worden und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrags.
- 15.5. Die Originalfassung dieser AGB ist in deutscher Sprache verfasst worden. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschsprachigen Fassung dieser AGB und der französischen oder italienischen Fassung, soll die deutsche Fassung vorgehen.
- 15.6 Nach Massgabe der im nachstehenden Absatz festgelegten Bestimmungen kann eine Partei Unterlieferanten oder Dritte ohne Zustimmung der anderen Partei beauftragen. Der Händler hat Bambora jedoch unverzüglich zu informieren, wenn diese Beauftragung die Zusammenarbeit der Parteien nach dem Vertrag beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.
- Falls der Händler beabsichtigt, die Dienste eines Unterlieferanten oder Dritten in Anspruch zu nehmen und diese Partei in irgendeiner Weise Daten bezüglich der Karten (Kartendaten) verarbeiten kann, muss dieser Unterlieferant oder Dritte im Voraus von Bambora freigegeben werden.
- Jede Partei ist in Bezug auf alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Unterlieferanten und Dritten primär verantwortlich.
- 15.7 Jede Partei bestätigt, dass der Vertrag (und jedes darin erwähnte Dokument) die vollständige Übereinkunft der Parteien zu den Punkten darstellt, auf die sich der Vertrag bezieht. Der Vertrag tritt an die Stelle aller vor dem Vertrag festgelegten mündlichen oder schriftlichen Verpflichtungen und Zusicherungen.
- 15.8 Sofern keine abweichende Regelung im vorliegenden Vertrag getroffen ist, kann der vorliegende Vertrag nur durch eine schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

- 15.9 Alle Mitteilungen gemäss dem Vertrag müssen in Englisch oder einer Sprache nach Wahl von Bambara durch persönliche Übergabe oder durch einen international anerkannten Kurierdienst oder per E-Mail erfolgen. Eine an eine Partei geschickte schriftliche Mitteilung gilt bei Auslieferung als bei der anderen Partei eingegangen, vorausgesetzt, dass wenn eine Lieferung ausserhalb der Geschäftszeiten stattfindet, die Mitteilung als zu Beginn der normalen Arbeitszeit am darauf folgenden Bankgeschäftstag bei der Partei eingegangen betrachtet wird. In diesem Zusammenhang umfasst die normale Arbeitszeit die Zeitspanne zwischen 9<sup>oo</sup> Uhr und 17<sup>oo</sup> Uhr.
- 15.10 Jede Partei muss sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, die den Vertrag kennen müssen, über seinen Inhalt informiert sind.

## **16. Geltendes Recht und Streitigkeiten**

- 16.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schwedischem materiellem Recht und ist nach diesem auszulegen.
- 16.2 Streitigkeiten in Bezug auf den Vertrag, seine Ausführung, Auslegung und/oder Anwendung oder sonstige Rechtsverhältnisse in Verbindung mit dem Vertrag sind vorzugsweise durch Verhandlungen zwischen den Parteien beizulegen.
- 16.3 Alle sich aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag oder dem Bruch, der Kündigung oder Ungültigkeit desselben ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die nicht gemäss dem vorstehenden Art. 16.2 innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen gelöst werden können, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren beigelegt, das vom Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer geführt wird (im Nachstehenden kurz "SCC" genannt).

Es gelten die Regeln für beschleunigte Schiedsverfahren, sofern nicht das SCC nach deren Ermessen unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwerts und sonstiger Umstände festlegt, dass die schiedsgerichtliche Verfahrensordnung des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer gilt. Im letzteren Fall entscheidet das SCC ebenfalls darüber, ob sich das Schiedsgericht aus einem (1) oder drei (3) Schiedsrichtern zusammensetzt. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stockholm, und die im Schiedsgerichtsverfahren verwendete Sprache ist Englisch.

## **ANWEISUNGEN FÜR VERKÄUFE MIT KARTENZAHLUNG IM LADEN (Präsenzkäufe) (April 2017)**

*Die vorliegenden Anweisungen, im Folgenden „Anweisungen für Präsenzkäufe“ genannt, gelten für Verkäufe, die mit Kartenzahlung an einem Terminal bei vorliegender Karte getätigt werden.*

*Die Anweisungen für Präsenzkäufe bestehen aus einem Zusatz zu den AGBs für die Akzeptanz von Kartentransaktionen (das "Hauptdokument"), die zwischen dem Händler und Bambora abgeschlossen wurden. Bei Abweichungen zwischen dem Hauptdokument und den Anweisungen für Präsenzgeschäfte haben letztere Vorrang. Bei Worten, die mit Grossbuchstaben beginnen, handelt es sich um Begriffe, denen im Hauptdokument oder in den vorliegenden Anweisungen für Präsenzgeschäfte eine besondere Bedeutung/Definition zugewiesen wurde. Diese Worte haben die gleiche Bedeutung wie im Hauptdokument.*

### **1. Prüfungen**

In Verbindung mit der Zahlungsannahme sind vom Händler die im Folgenden spezifizierten Prüfungen vorzunehmen.

#### *1.1 Die Karte*

In Fällen, bei denen (i) die auf der Karte befindlichen Angaben ohne Beteiligung des Händlers ausgelesen werden und (ii) der Karteninhaber die Transaktion mit einem PIN-Code bestätigt, brauchen die in diesem Art. 1.1 aufgeführten Prüfungen nicht durchgeführt zu werden. Gleiches gilt, wenn die auf der Karte befindlichen Angaben ohne Beteiligung des Händlers ausgelesen werden und der Kartentyp außer der tatsächlichen Auslesung der Angaben keine weitere Handlung/Bestätigung der Transaktion erfordert.

Vom Händler ist eine Sichtprüfung der Karte vorzunehmen, um sich zu vergewissern, dass

- Die Karte vom Karteninhaber unterzeichnet ist;
- Die Karte keine Anzeichen von Änderungen aufweist;
- Das auf der Karte angegebene Datum „Valid thru/good thru“ nicht abgelaufen ist;
- Die Karte mit einer Marke versehen ist, vgl. Art. 1 („Karten“) des Hauptdokuments, die unter den Vertrag fällt.

Falls irgendeine der oben dargestellten Bedingungen nicht erfüllt ist, darf die Karte nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

#### *1.2 Unterschrift*

Der Händler braucht die Unterschrift nicht zu prüfen, wenn der Karteninhaber die Transaktion mit PIN-Code bestätigt (siehe den nachstehenden Art. 3).

Der Händler vergleicht die Unterschrift des Karteninhabers auf dem Unterschriftenbeleg mit jener auf der Karte. Falls die Unterschriften nicht übereinstimmen, darf die Karte nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

### *1.3 Berechtigungsprüfungen*

Berechtigungsprüfungen sind ungeachtet des Einkaufswertes in Verbindung mit der Zahlung stets durchzuführen. Falls Berechtigungsprüfungen nicht elektronisch vom Terminal durchgeführt werden, muss der Händler Bambora telefonisch zwecks Freigabe kontaktieren, bevor er die Transaktion tätigt. Bambora stellt die Freigabe in Form einer Kontrollnummer bereit, die auf dem Unterschriftenbeleg zu vermerken ist. Bei Karten, auf denen keine Namen und/oder Nummern aufgeprägt sind (wie z.B. Karten der Marken Maestro und Electron), ist jedoch stets eine elektronische Autorisierung erforderlich. Die Transaktionen dürfen nicht verarbeitet werden, wenn aus irgendeinem Grunde weder der Magnetstreifen noch der Chip der Karte ausgelesen werden kann. Falls der Händler beim Autorisieren der Transaktion die Antwort erhält, dass die Karte gesperrt ist oder offensichtlich ist, dass die Karte von einem Unbefugten verwendet wird, hat der Händler die Karte nach Möglichkeit einzubehalten. Der Händler muss die Karte anschliessend in zwei Teile schneiden und sie an Bambora einsenden.

### *1.4 Chip- und PIN-Terminals*

Terminals, die zur Verarbeitung von Kartentransaktionen dienen, müssen Magnetstreifenleser und EMV-Chiptechnik unterstützen. MasterCard und VISA können Bambora eine Gebühr berechnen, wenn der Händler sich nicht an die vorstehenden Regeln hält. In solchen Fällen ist der Händler nach dem Hauptdokument verpflichtet, Bambora diese Gebühren zu erstatten.

### *1.5 Terminals, die kontaktlose Zahlungen unterstützen*

Alle bei Händlern, die vorher keine Karten akzeptiert haben, neu installierten Terminals müssen kontaktlose Zahlungen unterstützen. Das Gleiche gilt auch für Händler, die alle ihre Kartenlesegeräte ersetzen. Ab 1. Januar 2020 müssen alle Terminals kontaktlose Zahlungen unterstützen.

Kontaktlose Zahlungen mit einem Transaktionswert von maximal CHF 40 (oder dem entsprechenden Wert in anderer Währung) können mit den folgenden Ausnahmen ohne Verwendung von PIN erfolgen:

- Kauf von Geschenkgutscheinen oder sonstiges, mit Bargeld vergleichbares Zahlungsmittel (auch bekannt als "Quasi Bargeld" bzw. "Quasi Cash")
- Dynamische Währungsumrechnungstransaktionen (Dynamic Currency Conversion, DCC)
- Glücksspieltransaktionen (MCC 7995)

## **2. Belege**

### *2.1 Inhalt des Unterschriftenbelegs*

Die Händlerausfertigung des Unterschriftenbelegs muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Händlers
- Datum und Uhrzeit der Transaktion;
- Kartenummer (in abgekürzter Form, sofern dies vom Terminal unterstützt wird);
- Transaktionsart (Zahlung oder Retoure/Gutschrift) in Klartext;
- Währung und Betrag;
- Platz für die Unterschrift des Karteninhabers (gilt nicht bei Verwendung eines PIN-Codes);
- Transaktionsnummer (eindeutiger Kennzeichner für die Transaktion).

### *2.2 Ausfertigung für den Karteninhaber*

Der Karteninhaber erhält einen Beleg, der die gleichen Angaben enthält wie die Händlerausfertigung des Unterschriftenbelegs. Für die für den Karteninhaber bestimmte Ausfertigung gelten jedoch die folgenden Unterschiede:

- Die Kartenummer wird in abgekürzter Form angegeben.
- Der Wortlaut „Kartenzahlung“ braucht nicht spezifiziert zu werden (dies ist nur erforderlich, wenn die Kopie des Unterschriftenbelegs einen Beleg eines erweiterten POS enthält).
- Der Wortlaut „PIN-Code“ braucht nicht angegeben zu werden (dies ist nur bei Verwendung eines PIN-Codes nötig).

### *2.3 Aufbewahrung*

Der Händler muss den Unterschriftenbeleg und das PIN-Code-Protokoll nach den anwendbaren Bestimmungen für PCI DSS (siehe den nachstehenden Absatz 6.1) mindestens vierundzwanzig (24) Monate lang aufbewahren. Auf Verlangen von Bambora muss der Händler in der Lage sein, einen Beleg für eine einzelne Transaktion binnen fünf (5) Tagen zu liefern. Die gilt selbst wenn die Einlösungsvereinbarung des Händlers mit Bambora ansonsten beendet ist.

## **3. PIN Verwendung**

Der Zahlbetrag muss dem Karteninhaber bei Eingabe des PIN-Codes bekannt sein. Die Eingabe des PIN-Codes beinhaltet die vom Karteninhaber erteilte Genehmigung, sein Konto in Verbindung mit der Transaktion zu belasten. Bei bestimmten Umgebungen kann Bambora ein anderes Verfahren nach besonderer Vereinbarung zulassen.

Dem Karteninhaber werden drei (3) Versuche zur Eingabe des korrekten PIN-Codes zugestanden. Der Karteninhaber muss eine Transaktion abbrechen können, anstatt weitere Versuche zur Eingabe des PIN-Codes zu machen. Bei manueller Verarbeitungsumgebung muss der Karteninhaber das Recht haben, auf Verwendung seines PIN-Codes zu verzichten und stattdessen einen Unterschriftenbeleg zu unterzeichnen (sofern PIN-Code-Transaktionen für die betreffende Karte nicht zwingend vorgeschrieben sind).

In den folgenden Fällen muss eine schriftliche Unterschrift geleistet werden und der Kartenbesitzer darf nicht gebeten werden, seinen PIN-Code zu verwenden:

- Die Berechtigung kann nicht elektronisch erteilt werden;
- Die Verwendung eines PIN-Codes gemäß Bamboras Anweisungen ist für die betreffende Karte nicht zulässig;
- Die Kartenummer wurde manuell registriert, d.h. die Karte konnte von der Maschine nicht gelesen werden oder
- Retouren/Gutschriften.

#### **4. Erfassung von Transaktionen**

##### *4.1 Erfassung im Allgemeinen*

Kartenzahlungstransaktionen dürfen nur bei Verwendung eines Terminals erfasst werden.

##### *4.2 Terminal*

Die Karte wird vom Terminal entweder durch Lesen des auf der Karte befindlichen Chips oder Magnetstreifens erfasst. Die manuelle Eingabe von Kartendaten ist nicht zulässig.

#### **5. Berichtswesen**

##### *5.1 Einreichung von Zahlungsvorgängen*

Elektronisch erfasste Zahlungsvorgänge sind binnen zwei (2) Tagen nach dem Zahlungsdatum an Bambora zu übertragen. Das „Zahlungsdatum“ ist das Autorisierungsdatum. In Fällen wie z.B. Hotels, bei denen eine sogenannte Vorautorisierung verwendet wird, müssen die Zahlungsvorgänge bei Bambora binnen dreissig (30) Tagen eingereicht werden.

## 6. Sicherheit

### 6.1 Verarbeitung von Karteninhaberdaten

Um einerseits einen hohen Sicherheitsstandard bei weltweiten Kartenzahlungssystemen aufrechtzuerhalten und andererseits das Vertrauen in Karten als Zahlungsmittel zu fördern, ist es von größter Wichtigkeit, dass jeder, der Karteninformationen verarbeitet, dies auf sichere Weise tut. Der Begriff „Karteninhaberdaten“ bezieht sich auf Angaben, die auf der Vorder- und Rückseite der Karte aufgeprägt oder gedruckt sind, einschliesslich der auf dem Magnetstreifen und Chip gespeicherten Informationen. Aus diesem Grunde haben die Payment Card Networks einen gemeinsamen Standard zur Verarbeitung von Karteninhaberdaten vereinbart. Der Standard heisst Payment Card Industry (PCI) Data Security Standard (DSS) und wurde von den internationalen Kartenzahlungssystemen Visa und MasterCard aufgestellt.

Der Händler verpflichtet sich zur Einhaltung des PCI DSS in der aktuellen unter [www.pcisecuritystandards.org](http://www.pcisecuritystandards.org) veröffentlichten Fassung.

### 6.2 Systemzulassung

Terminals, die Transaktionen an Bambora übertragen, müssen von Bambora oder einem von ihr benannten Dritten zugelassen sein (sofern dieses Terminal nicht von Bambora oder ihren verbundenen Unternehmen bereitgestellt wird). Bambora kann besondere Audits in Bezug auf die Sicherheit sensibler Komponenten fordern.

### 6.3 Besondere Bestimmungen für Zahlungsdienstleister

Falls der Händler einen Dritten (einen sogenannten Zahlungsdienstleister (Payment Service Provider, PSP)) anstelle von Bambora oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Teil seiner Zahlungslösung für die Abwicklung von Transaktionen verwendet, muss der Händler sicherstellen, dass der genannte Dritte alle Anforderungen des PCI DSS erfüllt.

### 6.4 Änderungen an Geräten etc.

Der Händler informiert Bambora vor jeder Installation, Verlegung und Ausserbetriebnahme von Geräten, die technisch mit Bambora oder einem anderen Transaktions-erfasser verbunden sind, der für den Händler im Rahmen des vorliegenden Vertrages tätig ist.

Änderungen an Terminals, welche einen Einfluss auf die Umstände haben, die zur Zeit der Zulassung vorlagen, dürfen nicht ohne Zustimmung von Bambora vorgenommen werden.

Bevor Transaktionen an Bambora übertragen werden, muss der Händler einen von Bambora spezifizierten Test an seinem Anschluss an der Empfangsanlage von Bambora durchführen,

### *6.6 Hacking und IT-forensische Untersuchung*

Falls Bambora den Verdacht hat, dass der Verkaufspunkt, Computer oder eine andere Anlage des Händlers einem Hackerangriff oder Manipulationsversuch oder einem ähnlichen Eingriff ausgesetzt ist, der nach Bamboras Einschätzung die Zusammenarbeit der Parteien nach dem vorliegenden Vertrag in irgendeiner Weise beeinträchtigt, ist Bambora berechtigt, eine sogenannte IT-forensische Untersuchung an dem betroffenen Gerät durchzuführen. Die Untersuchung kann von Bambora oder einem von ihr beauftragten IT-forensischen Unternehmen ausgeführt werden.

Der Zeitpunkt und Ablauf der Untersuchung sowie weitere mit der Durchführung der Untersuchung zusammenhängende Aspekte werden soweit wie möglich zwischen den Parteien vereinbart, sofern Bambora dies nicht für unangemessen hält. Falls Bambora es jedoch für angebrachter hält, kann Bambora den Händler aufsuchen und die Untersuchung ohne vorherige Benachrichtigung des Händlers durchführen.

Der Händler ist verpflichtet, sich in angemessenem Umfang an der Untersuchung zu beteiligen und deren Durchführung zu erleichtern, damit der Zweck der Untersuchung erfüllt wird, nämlich festzustellen, ob ein Hackerangriff/eine Manipulation stattgefunden hat.

In Fällen, in denen die Untersuchung ergibt, dass die Verkaufsstelle, der Computer oder eine andere Anlage des Händlers einem Hackerangriff, einer Manipulation oder einem ähnlichen Eingriff ausgesetzt war, ist der Händler auf Verlangen von Bambora verpflichtet, Bambora die Kosten der Untersuchung zu erstatten.

## **7. Haftungsumkehr**

Bambora verwendet die sogenannte Haftungsumkehr für Transaktionen. Das heisst, dass der Händler in seiner Beziehung zu Bambora nach dem Vertrag für alle Verluste im Zusammenhang mit Transaktionen haftet, die über Magnetstreifen mit betrügerisch hergestellten Karten durchgeführt werden, sofern die rechtmässige Karte (d.h. die vom autorisierten/lizenzierten Kartenaussteller ausgestellte Karte mit der gleichen Kartenummer wie die betrügerisch hergestellte Karte) mit einem sogenannten EMV-Chip ausgestattet ist.

## ANWEISUNGEN FÜR KARTENUMSÄTZE UND -ZAHLUNGEN IN VERBINDUNG MIT DYNAMISCHER WÄHRUNGSUMRECHNUNG (DYNAMIC CURRENCY CONVERSION)

(April 2017)

*Die vorliegenden Bestimmungen, im Nachstehenden „DCC Anweisungen“ genannt, gelten für Verkäufe gegen Kartenzahlung in Verbindung mit dynamischer Währungsumrechnung (sog. Dynamic Currency Conversion), im Nachstehenden als „DCC“ bezeichnet. [Die Anweisungen stellen grundsätzlich einen Auszug aus den Kartensystembestimmungen über die Bereitstellung von DCC dar.]*

*Die DCC Anweisungen bestehen aus einem Zusatz zu den AGBs, der für die Vereinbarung über die Akzeptanz von Kartentransaktionen ("Hauptdokument") gilt, die zwischen dem Händler und Bambora abgeschlossen wurden. Bei Abweichungen zwischen dem Hauptdokument und den DCC Anweisungen haben letztere Vorrang. Bei Worten, die mit Grossbuchstaben beginnen, handelt es sich um Begriffe, denen im Hauptdokument oder in den vorliegenden DCC Anweisungen eine besondere Bedeutung/Definition zugewiesen wurde. Diese Worte haben die gleiche Bedeutung wie im Hauptdokument.*

### 1. Verpflichtungen des Händlers

Der Händler informiert die Karteninhaber auf einfache und objektive Weise über DCC, damit dem Karteninhaber bewusst ist, wie DCC funktioniert. Hierzu gehört, dass der Händler vor der Transaktion sicherstellen muss,

- dass der Karteninhaber darüber informiert ist, dass die Verwendung von DCC freiwillig ist,
- dass dem Karteninhaber angeboten wird, die Transaktion in der Verkaufswährung des Händlers oder in der Kartenabrechnungswährung zu genehmigen,
- dass der Karteninhaber über den Transaktionsbetrag sowohl in der Verkaufswährung des Händlers als auch in der Abrechnungswährung des Karteninhabers mit Bereitstellung des massgebenden Währungscode oder -zeichens informiert ist;
- dass der Karteninhaber über jede Wechselkursquelle, den Wechselkurs und alle Gebühren/Spesen informiert ist, die anfallen, wenn der Karteninhaber sich entscheidet, der Transaktion in seiner Abrechnungswährung zuzustimmen und
- dass der Händler vor Ausführung der Transaktion mit dem Karteninhaber darüber einig ist, in welcher Währung die Transaktion genehmigt werden soll.

Die Pflichten des Händlers nach dem vorangehenden Absatz schliessen ebenfalls mit ein, dass der Händler:

- Den Karteninhaber bei der Wahl zwischen DCC und der Verwendung der Verkaufswährung des Händlers nicht beeinflussen darf;
- bei allen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen an Karteninhaber alle Währungen mit Angabe der korrekten Symbole und/oder Codes aufführt,

- keine Sprachregelung oder Verfahren verwendet, die es dem Karteninhaber schwer machen, dem Händler die Zahlung in seiner Verkaufswährung zu leisten und den Karteninhaber nicht beeinflusst, um automatisch die DCC zu wählen.

## **2. Retouren/Gutschriften**

Rückerstattungen/Gutschriften müssen in der gleichen Währung erfolgen wie das vorangehende Kaufgeschäft, d.h. falls das ursprüngliche Kaufgeschäft in USD getätigt wurde, muss auch die Rückerstattung/Gutschrift in USD erfolgen. Der Händler muss vor jeder Rückzahlung/Gutschrift um den ursprünglichen Kartenzahlungsbeleg bitten, um sicherzustellen, dass die Transaktion in der korrekten Währung abgewickelt wird. Falls nicht sichergestellt werden kann, dass die ursprüngliche Transaktion mit DCC ausgeführt wurde, sind alle Retouren/Gutschriften in der Verkaufswährung abzuwickeln.